

Stadt Warstein  
Sachgebiet Sicherheit und Ordnung  
Schulstraße 7  
59581 Warstein

[ordnungsamt@warstein.de](mailto:ordnungsamt@warstein.de)

### **Anzeige eines Osterfeuers**

*Anmeldende/r:*  
Nachname, Vorname

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer

Veranstaltung am: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_  
Ort der Verbrennung: \_\_\_\_\_ Ortsteil: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_

Nähere Bezeichnung der Abbrennstelle:  
\_\_\_\_\_

**Bitte einen Lageplan beifügen!**

Höhe des zu verbrennenden und aufgeschichteten Pflanzenmaterials: \_\_\_\_\_ Meter

Abstände bitte auswählen

- 100 Meter Abstand von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden
- 25 Meter von sonstigen baulichen Anlagen (Scheune, Stallungen, Schuppen)
- 50 Meter von öffentlichen Verkehrsflächen
- 10 Meter von Wirtschaftswegen (Feldwege)

Erwartete Besucherzahl: ..... Personen

*Ansprechpartner/in während der Veranstaltung:*  
Name (Nachname, Vorname)

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer

Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Handy für Notruf):  
\_\_\_\_\_

Abgabe von alkoholischen Getränken gegen Entgelt:  
Abgabe von Speisen gegen Entgelt:

**Das Abbrennen eines Osterfeuers als Brauchtum ist erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:**

1. Es darf nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
2. Die Feuerstelle ist zwei Tage vor dem Anzünden umzuschichten, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
3. Das Osterfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine volljährige Person, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
4. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
5. Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
  - a) 100 m von/zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
  - b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
  - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und
  - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes sind zu beachten.
7. Ist das Brennmaterial zur Asche verbrannt, muss die restliche Glut gelöscht und gegen Funkenflug mit Erde abgedeckt werden.
8. Das Osterfeuer ist mindestens 4 Wochen vor Ostern anzuzeigen.

Das Osterfeuer hat öffentlichen Charakter. Mir ist bekannt, dass damit der Öffentlichkeit jeglicher Zugang zum Osterfeuer gewährt werden muss.

Mit dieser Anzeige stimme ich einer Veröffentlichung des Osterfeuers zu.

Die Einhaltung der o.g. Voraussetzungen wird hiermit bestätigt.

---

Ort, Datum, Unterschrift